Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

gegründet / fondée 1883

Prüfungsreglement

Wesensrichter SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio
Postfach 8276
CH – 3001 Bern

☎ 031 306 62 62 🖷 031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / scs@scs-skg.ch
Homepage www.skg.ch / www.scs-skg.ch oder www.skg-scs.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1. GELTUNGSBEREICH 2
2. BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN 2
3. LERNZIELE 2
3.1. Wesensrichteranwärter SKG 2
3.2. Wesensrichter SKG 3
4. AUSBILDUNGSKONZEPT 3
5. AUSBILDUNG / MODULBESCHREIBUNGEN 4
5.1. Vorbemerkungen 4
5.2. Modulbeschreibungen 5
5.3. Modul-Lernzielkontrolle (MLZK) 5
5.3.1. Organisation und Durchführung 5
5.3.2. Zulassung 5
5.3.3. Anmeldung 5
5.3.4. Gebühren für die MLZK 5
6. PRÜFUNGEN 5
6.1. Ausbildungsnachweis 5
6.2. Prüfungsarten 6
6.3. Inhalt und Durchführung der Vorprüfung 6
6.3.1. Inhalt 6
6.3.2. Durchführung 6
6.4. Inhalt und Durchführung der Abschlussprüfung 6
6.4.1. Inhalt 6
6.4.2. Durchführung 6
6.5. Durchführung von Prüfungen 7
6.5.1. Ausschreibung 7
6.5.2. Anmeldung 7
6.5.3. Zulassung 7
6.5.4. Ausschluss 8
6.5.5. Kosten/Gebühren 8
6.5.6. Bedingungen für die Durchführung 8
6.6. Beurteilung der Prüfungsergebnisse 8
6.6.1. Beurteilung und Notengebung 8
6.7. Bedingungen zum Bestehen der Prüfung 9
6.8. Prüfungswiederholung 9
6.9. Ausweise 10
6.9.1. WR-A SKG 10
6.9.2. WR SKG 10
7. RECHTSMITTEL 10
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10

1. Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 7.2, 7.4.2 und 7.4.3 der Wesensrichterordnung der SKG (WRO) erlässt der ZV SKG dieses Prüfungsreglement für Wesensrichter SKG (PR WR SKG).

Das Reglement regelt die Ausbildung und die Prüfungen von Wesensrichtern und Wesensrichter-Anwärtern der SKG.

2. Begriffsdefinitionen und Abkürzungen

Begriff	Definition
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZV	Zentralvorstand der SKG
AAV	Arbeitsauschuss Verhalten der SKG
WRO	Wesensrichterordnung der SKG
PR WR SKG	Prüfungsreglement Wesensrichter SKG
KVB	SKG-Richtlinie zur Kör- Verhaltensbeurteilung
WR-A SKG	Wesensrichteranwärter SKG
WR SKG	Wesensrichter SKG
WR SKG R	Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung
WR-I SKG	Wesensrichter Instruktor SKG
WR R	Wesensrichter Rasseklub
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
AB	Aufsichtsbehörde
PK	Prüfungskommission
MLZK	Modul Lernzielkontrolle
Bestätigte Anwartschaft	Im Anwärter-Ausweis vom amtierenden WR des Rasseclubs bestätigte Anwartschaft
Dokumentierte Anwartschaft	Im Anwärter-Ausweis vom WR SKG/ WR-I SKG bestätigte und mittels Formular AAV „Qualifikationsblatt für WR-A SKG“ dokumentierte Anwartschaft. Kopie des Formulars geht an AAV.

3. Lernziele

3.1. Wesensrichteranwärter SKG

Der Anwärter

- kennt die grundlegenden Funktionen des WR
- kennt die Ziele der KVB

- verfügt über grundlegendes theoretisches Wissen aus Theorie Modul 1
- verfügt über gute Beobachtungsgabe
- besitzt Sozialkompetenz

3.2. Wesensrichter SKG

Der Wesensrichter

- kann das Verhalten von Hunden auf der Basis allgemeiner Fachkenntnisse nach der SKG-Richtlinie zur Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB) beurteilen
- beherrscht die Organisation und Durchführung einer Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB)
- kennt die Rechte und Pflichten des WR SKG
- verfügt über genügend praktische Erfahrung im Zusammenhang mit Verhaltensbeurteilungen
- verfügt über die Fähigkeit zur richtigen Interpretation
- kann die wichtigsten Regeln der Kommunikation anwenden

4. Ausbildungskonzept

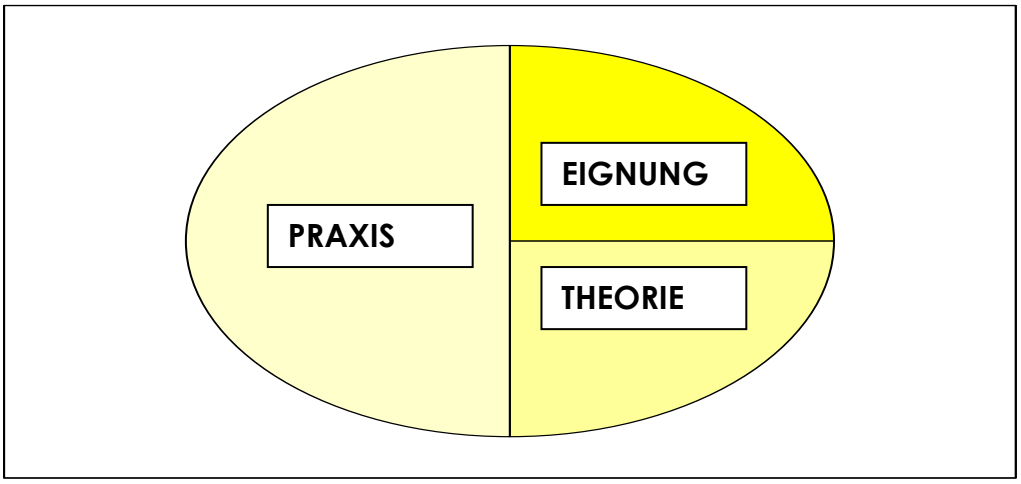

Eignung
Die Eignung als Wesensrichteranwärter wird an einer Vorprüfung ermittelt (siehe Art. 6.2).

Ausbildung in Theorie und Praxis:
Die Ausbildung umfasst theoretische und praktische Ausbildungsmodule zu folgenden Kompetenzbereichen:

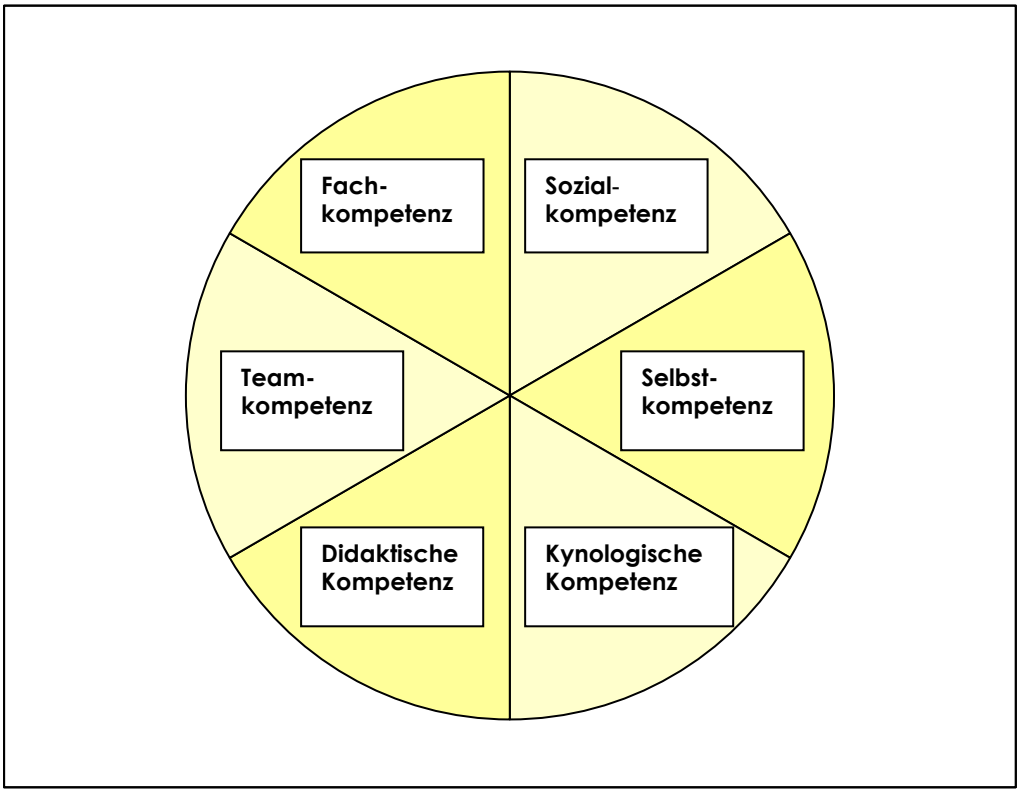

5. Ausbildung / Modulbeschreibungen

5.1. Vorbemerkungen

Die Ausbildung umfasst alle in Art. 4 dargestellten Kompetenzbereiche. Sie besteht aus sechs theoretischen und drei praktischen Ausbildungsmodulen sowie mindestens sieben Anwartschaften.
Als Modularanbieter übernimmt der AAV die Durchführung dieser Module oder beauftragt vom AAV autorisierte Anbieter.

Die Fragen / Prüfungen stellen Anforderungen an:

Wissen
Der Anwärter muss den Unterrichtsstoff in verständlicher, klarer Form wiedergeben können.
Er muss Insbesondere Fakten nennen, Fachausdrücke erklären, Beurteilungskriterien und
-bestandteile aufzählen, Gesetzmässigkeiten kennen.

Verstehen
Der Anwärter muss den Unterrichtsstoff in verständlicher Form erklären können, insbesondere Gesetzmässigkeiten erfassen und Theorien begreifen.

Anwenden
Der Anwärter muss das Gelernte auch in ungewohnten Situationen anwenden können, insbesondere Verfahren anpassen, Standpunkte begründen.

Analyse
Der Anwärter muss praxisnahe Problemstellungen analysieren können, Aussagen begründen, Fehlverhalten erkennen und erklären, Vorgänge zuordnen.

Synthese
Der Anwärter muss Ergebnisse praxisnah festhalten können und dabei die entscheidenden Elemente selber erarbeiten, insbesondere Einzelergebnisse kombinieren.

Beurteilen
Der Anwärter muss fachlich kompetente Urteile über Methoden und Ergebnisse abgeben können.

5.2. Modulbeschreibungen

Der Inhalt der Ausbildungsmodule ist im Anhang definiert und kann vom AAV laufend den Bedürfnissen angepasst werden.
Die Kosten für die Ausbildungsmodule/Ausbildungsunterlagen werden durch den AAV festgelegt.

5.3. Modul-Lernzielkontrolle (MLZK)

Es können Modul-Lernzielkontrollen durchgeführt werden.

5.3.1. Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der MLZK liegt bei den Modulanbietern.

5.3.2. Zulassung

Die Zulassungsbedingungen zu den MLZK legen die Modulanbieter fest.

5.3.3. Anmeldung

Die Anmeldung hat bei den Modulanbietern gemäss den von ihnen festgelegten Fristen und Terminen zu erfolgen.

5.3.4. Gebühren für die MLZK

Werden Gebühren für die MLZK erhoben, so muss dies bei der Ausschreibung des Moduls ausdrücklich erwähnt werden.

6. Prüfungen

6.1. Ausbildungsnachweis

Als Nachweis für absolvierte Ausbildungen / Prüfungen gilt grundsätzlich die Eintragung im Anwärterausweis oder ein entsprechender Entscheid des AAV.

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit anderweitiger theoretischer und praktischer Ausbildungen (im Sinne von Art. 17 WRO) erfolgt durch die Prüfungskommission.
Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit allen erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle SKG zuhanden der Prüfungskommission einzureichen.
Als Stichtag für den Nachweis der geforderten Anwartschaften gilt das Datum des Anmeldeschlusses zur Schlussprüfung.

6.2. Prüfungsarten

Die **Vorprüfung** dient zur Ermittlung der persönlichen Eignung und der bereits vorhandenen Fachkenntnisse des Bewerbers.
Sie ist Voraussetzung für die Zulassung als Anwärter zur theoretischen und praktischen Ausbildung.

Die **Abschlussprüfung** dient als Abschluss einer erfolgreichen Ausbildung. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Abgabe des Ausweises Wesensrichter SKG. Damit wird die Eignung und Befähigung des Anwärters als Wesensrichter SKG bei KVB auf einem qualitativ hoch stehenden Niveau bestätigt (Qualitätssicherung).

6.3. Inhalt und Durchführung der Vorprüfung

6.3.1. Inhalt

Basis ist der Lerninhalt des Theorie Moduls 1. Die Prüfung basiert auf den Mindestanforderungen für Wesensrichteranwärter SKG (WR-A SKG) gemäss Art. 3.1.

6.3.2. Durchführung

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
schriftliche Prüfung ca. 60 Minuten.
mündliche Prüfung ca. 30 Minuten.

6.4. Inhalt und Durchführung der Abschlussprüfung

6.4.1. Inhalt

Die Prüfung umfasst den gesamten Ausbildungsstoff gemäss Art. 4 und 5 und der Module gemäss Anhang.

6.4.2. Durchführung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Prüfungsteil: Theorie
Mündliche und/oder schriftliche Prüfung über:
- Hundeverhalten (Körpersprache, Kommunikationsformen, soziale Organisation)
- KVB
- Sinn, Zweck, Möglichkeiten und Grenzen von Verhaltensbeurteilungen als Zuchtzulassungsbedingung

Die schriftliche Prüfung dauert ca. 60 Minuten, die mündliche Prüfung ca. 30 Minuten.

Prüfungsteil: Praxis
Der AAV organisiert eine KVB mit minimal 5 Hunden aus mindestens 2 Rassen. Die Prüfung besteht aus:
- Selbständiger Beurteilung von 5 Hunden
- Erstellen des Protokolls
- Entscheiden und Begründen des Resultats
- Korrektes Eröffnen des Resultats gegenüber dem Hundeführer

Dauer
Max 1 Tag

Hilfsmittel für Prüfungen
Ausser den in der Ausschreibung explizit erwähnten Unterlagen, sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6.5. Durchführung von Prüfungen

6.5.1. Ausschreibung

Die Prüfungen werden innerhalb der festgelegten Zeit im offiziellen Publikationsorgan (HUNDE / Cynologie Romande) ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens einmal jährlich bzw. nach Bedarf.
Die Ausschreibung informiert insbesondere über:
- Datum der Prüfung
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldetermin

6.5.2. Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
- Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular mit den in der Ausschreibung geforderten Beilagen/Unterlagen
- Beleg über bezahlte Prüfungsgebühr

Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber dieses Reglement
Die Anmeldung gilt als fristgerecht, sofern alle Unterlagen, mindestens bis zum Anmeldetermin vorliegen.

6.5.3. Zulassung

Zur Vorprüfung und zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss WRO und Prüfungsreglement erfüllt. Über die Zulassung entscheidet die PK.
Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

6.5.4. Ausschluss

Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- die Experten oder die PK zu täuschen versucht

Die PK entscheidet über den Ausschluss. Sollte ein Ausschlussgrund während der Absolvierung der Prüfung entdeckt werden, so bleibt der Kandidat berechtigt, auf eigenes Risiko die Prüfung zu Ende zu führen, kann daraus aber keinerlei Rechtsansprüche ableiten.

6.5.5. Kosten/Gebühren

Die Prüfungsgebühr schliesst folgende Leistungen ein:
- Zulassungs- / Nachweisüberprüfungen
- Prüfung
- Ausweis (inkl. Registereintragung).

Die aktuelle Gebührenregelung kann bei der Geschäftsstelle SKG bezogen werden.
Kandidaten, die nach der Anmeldung bis zu einem in den Anmeldungsunterlagen oder im Anmeldeformular genannten Termin vor der Prüfung ihre Anmeldung zurückziehen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet. Gleiches gilt für Abmeldungen nach dem festgelegten Termin sofern der Kandidat triftige Gründe dafür geltend machen kann. Als solche gelten z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall etc. Über das Vorliegen triftiger Gründe und die Rückerstattung von Prüfungsgebühren entscheidet die PK endgültig.
Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird jeweils vom AAV unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Prüfung bestimmt.
Wer Prüfungen nicht besteht und/oder wem der Ausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Ausbildung und Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

6.5.6. Bedingungen für die Durchführung

Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen. Sie wird jedoch mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.
Der Kandidat wird innerhalb der festgelegten Zeit vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel entnommen werden.

6.6. Beurteilung der Prüfungsergebnisse

6.6.1. Beurteilung und Notengebung

6.6.1.1. Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung erfolgt mit Noten oder entsprechender Beschreibung der Leistung für die verschiedenen Prüfungspositionen.
Die beschreibende Beurteilung wird nach Notenskala umgerechnet.

6.6.1.2. Notenwerte

Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Halbe Zwischennoten sind zulässig.

Notenskala

Note	Eigenschaft der Leistung
6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, dem Zweck entsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

6.6.1.3. Punktzahl

Erfolgt die Beurteilung der Prüfung mit Punktzahlen, so legt die PK die benötigte Mindestpunktzahl fest.

6.7. Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notenwert / die Punktzahl oder Beschreibung der Leistung erreicht wurde.
Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Notenwert / die Punktzahl oder Beschreibung der Leistung nicht erreicht wurde.
Die Prüfung gilt zudem als nicht bestanden, wenn der Kandidat

- ohne Abmeldung nicht zur Prüfung erscheint
- die Prüfung ohne triftigen Grund verlässt
- von der Prüfung ausgeschlossen werden muss

Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission PK.
Die PK stellt jedem Bewerber eine Bestätigung über die Prüfung aus.

6.8. Prüfungswiederholung

Vorprüfung:
Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese beim nächsten Prüfungstermin wiederholen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Abschlussprüfung:
Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

6.9. Ausweise

6.9.1. WR-A SKG

Der Ausweis wird vom AAV ausgestellt und von dessen Präsidenten und einem Mitglied unterzeichnet.
Der Ausweisinhaber wird in eine vom Sekretariat SKG geführte Liste eingetragen, welche jedermann zur Einsicht offen steht.

6.9.2. WR SKG

Der Ausweis wird vom AAV ausgestellt und von dessen Präsidenten und einem Mitglied unterzeichnet.
Der Ausweisinhaber wird in den offiziellen Organen der SKG veröffentlicht und in eine vom Sekretariat SKG geführte Liste eingetragen, welche jedermann zur Einsicht offen steht.

7. Rechtsmittel

Gegen die von der PK getroffenen negativen Prüfungsentscheide, Entscheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und über Ausschlüsse von der Prüfung kann der Betroffene innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim AAV SKG Rekurs einreichen. Dieser muss einen Antrag und eine ausreichende Begründung enthalten.
Bei negativen Prüfungsentscheiden überprüft die Rekursinstanz einzig die Rechtmässigkeit der Notengebung. Eine Neubewertung der Prüfungsleistung erfolgt nicht. Der AAV entscheidet über Rekurse endgültig.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Prüfungsreglement tritt auf den 20.8.2008 in Kraft.

Zur besseren Verständlichkeit wird stets die männliche Form verwendet, insbesondere auch für die Titelbezeichnungen.